

Netzentgelte Strom der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH von Netzkunden im Standardlastprofilverfahren und mit registrierender Lastgangmessung

Gültig ab 01.01.2020

1 Allgemeines

In den Netzentgelten sind die Kosten für die Netzinfrastruktur und für die Deckung der Netzverluste enthalten. Alle Entgelte dieses Preisblattes verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Als Maßgabe gelten die gesetzlichen Regelungen.

Beachten Sie bitte auch unsere Technischen Serviceleistungen sowie unsere Preisblätter zum konventionellen Messstellenbetrieb und zum Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz, welche unter swro-netze.de abgerufen werden können.

Die Entgelte bei Zahlungsverzug sowie bei Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung finden Sie auf unserem gesonderten Preisblatt Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung.

2 Netzentgelte für Kunden mit ¼-h-registrierender Lastgangmessung Jahresentnahme > 100.000 kWh

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HSP/MSP	6,62	4,60	117,35	0,17
Mittelspannung MSP	8,59	4,99	120,62	0,51
Umspannung MSP/NSP	8,93	5,56	132,65	0,61
Niederspannung NSP	9,38	5,78	94,58	2,37

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Umlagen gemäß Ziffer 7.

3 Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz im Standardlastprofilverfahren

Jahresentnahme < 100.000 kWh

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Kleinkunden	40,00	5,05
Kleinkunden Speicherheizung (bei getrennter Messung)	20,00	2,81

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Umlagen gemäß Ziffer 7.

4 Messung in vom Netzanschlusspunkt abweichender Spannungsebene gemäß § 6 Abs. 7 des einheitlichen Netznutzungsvertrages für Entnahmen

Erfolgt die Messung nicht auf der vertraglich vereinbarten Netzebene des Netzanschlusspunktes, dann werden die Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor auf die gemessenen ¼ h Arbeits- und Leistungswerte berücksichtigt. Die korrigierten Messwerte werden für die Bilanzierung und die Netznutzungsabrechnung herangezogen. Der Korrekturfaktor wird den Netznutzern per INVOIC mitgeteilt.

5 Blindstromlieferung

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn die Blindarbeit 50 % der Wirkarbeit übersteigt, dann ist sie wie folgt zu vergüten.

	Cent/kVArh
Blindarbeit	1,48

6 Konzessionsabgabe (nach Konzessionsabgabenverordnung – KAV)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH gelten derzeit folgende Konzessionsabgabesätze:

	Rosenheim Cent/kWh	Stephanskirchen Cent/kWh
Anschluss an Niederspannung (NSP) bei Eintarifmessung bzw. Zweitarifmessung in Starklastzeit (HT)	1,59	1,32
bei Zweitarifmessung in Schwachlastzeit (NT)	0,61	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von	0,11	0,11

7 Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

KWKG Umlage nach § 26 KWKG

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2020 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2019 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2020 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösbergrenze.